

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Steinburg**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	27.06.2022	öffentlich
Finanzausschuss	09.06.2022	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Frau Weber

TOP 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinburg

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

**Die Gemeindevertretung beschließt keine Abschmelzung der Gebührenüberschüsse über drei Jahre, sondern diese für eine Bestandsaufnahme für die Abwassersatzung und sich daraus ergebende Sanierungsmaßnahmen zu verwenden.
Eine Änderung der Gebührensatzung ist somit nicht erforderlich.**

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Mit der Satzung vom 04.12.2014 wurde für Schmutzwasser eine monatliche Grundgebühr von 10,00 € und eine Zusatzgebühr von 2,90 € / m³ festgesetzt. Dies war nach der damaligen Kalkulation kostendeckend. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden vorläufige Nachkalkulationen aufgestellt.

Es ergeben sich jeweils größere Überschüsse. Für das Jahr 2020 wurden daher 117.500,- EUR der Rücklage für Entschlammungen zugeführt. Der Überschuss des Jahres 2021, ca. 130.000 EUR, soll dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt werden. Dieser umfasst dann ca. 260.000 EUR. Dieser Betrag ist gebührenmindernd einzusetzen und innerhalb von drei Jahre wieder auszukehren.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Der Finanzausschuss schlägt vor, auf eine Gebührenanpassung zu verzichten und die Überschüsse für die im Rahmen der Erstellung der Abwassersatzung erforderliche Kameraverfilmung zu verwenden. Soweit sich aus dieser Verfilmung Sanierungsmaßnahmen ergeben, sollen die Überschüsse auch dafür eingesetzt werden. Gebührensprünge sollen so vermieden werden.

3.) Alternativen

Die Amtsverwaltung hatte dem Finanzausschuss folgende Alternativen zur Gebührensenkung vorgeschlagen:

1. Senkung Grundgebühr

- a. Die Reduzierung der Grundgebühr auf 2,- € pro Monat führt voraussichtlich zu Defiziten von ca. 130.000 EUR. Diese könnten 2022 und 2023 durch den Sonderposten für Gebührenaussgleich gedeckt werden. Über eine Nachkalkulation ist dann zu ermitteln, ob die Gebühr auch für 2024 noch ausreichen wird.
Mit der Senkung der Grundgebühren werden alle Gebührenzahler entlastet. Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr bleibt unverändert.
- b. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 ein Zinssatz von 1 % vorgeschlagen.
- c. Es wird empfohlen, den Kalkulationszeitraum für die Gebührenbemessung auf 3 Jahre festzulegen.

2. Senkung Zusatzgebühr

- a. Die Zusatzgebühr wird auf 1,90 € gesenkt. Die Grundgebühr bleibt unverändert. Bei hohem Verbrauch erfolgt eine stärkere Entlastung.
- b. Der Zinssatz für kalkulatorische Zinsen wird nicht geändert. Der derzeitige Satz von 2,8% spiegelt die Marktlage jedoch nicht wider.
- c. Es wird ein kürzerer Kalkulationszeitraum festgelegt. Bei dieser Regelung werden Gebührenänderungen in kürzeren Abständen erforderlich sein, da Unter- bzw. Überdeckung innerhalb eines kürzeren Zeitraums ausgeglichen werden müssen.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



Bad Oldesloe, den 15.06.2022

		 1.6. JUNI 2022 Leitender Verwaltungsbeamter
--	--	--